

2. Die Eggy Food GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Makk/EUIPO — Ubati Luxury Cosmetics (PANTA RHEI)

(Rechtssache T-501/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke PANTA RHEI – Ältere Unionswortmarke PANTA RHEI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 329/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Stefan Makk (Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Hödl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: V. Ruzek und L. Lapinskaite)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ubati Luxury Cosmetics, SL (Alcobendas, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Vendrell)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2020 (Sache R 2337/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Ubati Luxury Cosmetics und Herrn Makk

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Stefan Makk trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Wolf Oil/EUIPO — Rolf Lubricants (ROLF)

(Rechtssache T-531/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ROLF – Ältere internationale Marke Wolf – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2021/C 329/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Wolf Oil Corporation NV (Hemiksem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Heremans und L. Depypere)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Kompari und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Rolf Lubricants GmbH (Leverkusen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Terheggen und S. Sullivan)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2020 (Sache R 1958/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Wolf Oil Corporation und Rolf Lubricants

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wolf Oil Corporation NV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Klage, eingereicht am 1. Juni 2021 — SV/EIB**(Rechtssache T-311/21)**

(2021/C 329/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: SV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Beurteilung für 2019 aufzuheben;
- die Entscheidung des General Counsel (Chefjustiziar) vom 26. Juni 2020, mit der der Beurteilungsbericht 2019 im Rahmen der Überprüfung durch die GD Personal bestätigt wurde, sowie die Entscheidung der GD Personal vom 22. Februar 2021, mit der sein Antrag auf verwaltungsbehördliche Überprüfung abgelehnt wurde, aufzuheben;
- ihn für seinen in dieser Klage beschriebenen materiellen Schaden zu entschädigen;
- ihn für seinen immateriellen Schaden zu entschädigen, der nach billigem Ermessen auf 5 000 Euro beziffert wird;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlen einer vollständigen Überprüfung der Beurteilung — Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen der EIB
 - Der General Counsel habe keine vollständige Überprüfung der Beurteilung vorgenommen, wie es die Durchführungsbestimmungen der EIB verlangten, sondern die Beurteilung auf eine cursorische Überprüfung beschränkt, die sich auf die Feststellung beschränke, ob der Bericht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei. Auch die GD Personal habe entgegen den Anforderungen der Durchführungsbestimmungen der EIB keine vollständige Überprüfung der Beurteilung vorgenommen.
2. Rechtswidrige Beurteilung der absoluten Leistungsbewertung der Ziele und Kompetenzen des Klägers — Verstoß gegen die Richtlinien für das Leistungsmanagement
 - Die absolute Bewertung der Ziele und Kompetenzen durch den Vorgesetzten des Klägers verstoße insofern gegen die Richtlinien für das Leistungsmanagement, als sie auf einer relativen Bewertung in Bezug auf das Referat, die Abteilung und die Direktion beruhe, anstatt auf einer Bewertung der absoluten Leistungen und Nachweise der Kompetenzen des Klägers. Eine solche fehlerhafte Bewertung sei dann vom General Counsel und der GD Personal gebilligt und durchgeführt worden, was auch ihre Entscheidung rechtswidrig mache.